

## Handreichung Wesentliche Änderung von Studiengängen

Änderungen an einem Studiengang, die während eines Akkreditierungszeitraums (d.h. "zwischen den Reviewverfahren") vorgenommen werden, müssen dahingehend geprüft werden, ob die Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist. Dabei wird bewertet, (1) ob die Änderung so weitreichend ist, dass es sich um eine wesentliche Änderung handelt, und wenn dies der Fall ist, (2) ob die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung und die Qualitätsziele der Universität Siegen weiter erfüllt sind.

### I. Verfahren der Bewertung

## A) Bewertung, ob Änderungen von Studiengängen wesentlich sind

Änderungen von Studiengängen bzw. Prüfungsordnungen werden dem Dezernat 3, Abteilung 3.2 angezeigt. Dezernat 3.2 entscheidet anhand der unter II) aufgeführten Kriterien, ob eine wesentliche Änderung des Studiengangs vorliegt, d.h. ob die Schwelle der Wesentlichkeit erreicht wird. In Zweifelsfällen kann Dezernat 3, Abteilung 3.2 die Kommission für Bildung hinzuziehen. Sollte es sich nicht um eine wesentliche Änderung handeln, sind keine weiteren Verfahrensschritte der inhaltlichen Bewertung notwendig.

Sollte es sich um eine wesentliche Änderung handeln, muss die wesentliche Änderung bewertet werden und nachfolgend eine Entscheidung über den Fortbestand bzw. die Erneuerung der Akkreditierung getroffen werden. Die Bewertung wird vom QZS betreut.

## B) Festlegung des Verfahrens der (externen) Bewertung

Die Kommission für Bildung legt das Verfahren fest, das für die Bewertung einer wesentlichen Änderung Anwendung finden soll. Die Kommission für Bildung wird dabei durch das QZS und Dezernat 3, Abteilung 3.2 beraten. Im Rahmen des Verfahrens muss geprüft werden, ob die Änderungen qualitätsmindernd sind. Die Kommission für Bildung legt dabei fest, ob

- die Änderungen durch die Kommission für Bildung bewertet werden können, ohne dass externe Gutachter\*innen hinzugezogen werden müssen. oder
- die Änderungen durch eine im Umfang reduzierte externe Nachbegutachtung bewertet werden müssen, die sich auf die einzelne(n) Änderung(en) beschränkt. Dabei bleibt im positiven Fall die Akkreditierung bestehen. Die Begutachtung kann je nach Änderung durch eine\*n einzelne\*n Gutachter\*in oder eine reduzierte Gutachtergruppe erfolgen.

Oder

die Änderungen so grundlegend sind, dass ein neues Reviewverfahren durchgeführt werden muss. Dabei wird eine neuerliche Akkreditierung ausgesprochen. Der nachfolgende Begutachtungsprozess entspricht dem regulärer Reviewverfahren.



# C) Bewertung der wesentlichen Änderung

Im Fall 2) wird vom QZS ein entsprechendes Begutachtungsverfahren durchgeführt. Wesentliche Änderungen von Masterstudiengängen im Lehramt werden dem Ministerium für Schule und Bildung angezeigt und das Ministerium gegebenenfalls an der Bewertung beteiligt. Die auf die externe Begutachtung folgenden Schritte entsprechen in allen Fällen denjenigen von Reviewverfahren: Die Kommission für Bildung gibt eine Beschlussempfehlung an das Rektorat. Die abschließende Entscheidung trifft das Rektorat auf Grundlage der Beschlussempfehlung der Bildungskommission.

## Kurzfassung:

- 1. Gewünschte Änderungen werden dem Dez. 3, Abteilung 3.2 angezeigt
- 2. Dez. 3, Abteilung 3.2 entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt
- 3. Wenn eine wesentliche Änderung vorliegt, legt die Kommission für Bildung das Verfahren der Bewertung fest:
  - o die Änderungen werden durch die Kommission für Bildung selbst bewertet.
  - die Änderungen werden durch eine im Umfang reduzierte externe Nachbegutachtung bewertet. Dabei bleibt die Akkreditierungsfrist bestehen (Koordiniert vom QZS).
    - oder
  - es muss ein neues Reviewverfahren durchgeführt werden (Koordiniert vom QZS).



# II. Bestimmung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen sind insbesondere folgende Änderungen:

## Inhaltliche Änderungen eines Studiengangs

- Änderung der Studiengangsbezeichnung
- Änderung der Studienform (z.B. Vollzeit/berufsbegleitend); bzw. eine Studienform wird (als zusätzliche Variante) neu eingeführt
- Änderung der Qualifikationsziele des Studiengangs
- Änderung des Profils des Studiengangs: Profilmerkmale (konsekutiv/weiterbildend, dual, international) werden geändert
- Änderung der Inhalte des Studiengangs: das Curriculum wird grundlegend geändert, etwa durch
  - o das ersatzlose Streichen von Pflichtmodulen
  - o die Einführung neuer Vertiefungsrichtungen / Schwerpunkte
- die Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen

# Änderungen des formalen Konzepts eines Studiengangs

- Änderung der Regelstudienzeit des Studiengangs oder der Leistungspunkte des Studiengangs
- Änderung des Abschlussgrads des Studiengangs
- die Änderung der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen im Lehramt
- die Änderung des Studienbeginns der Masterstudiengänge im Lehramt (z. B. Änderung von semesterweise zu jährlich)

### Änderungen der Studienbedingungen und der Ressourcen eines Studiengangs

- wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen (z.B. Präsenzlehre/Fernlehre), an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.
- wenn studiengangbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen bzw. hochschulischen Partnern neu eingegangen werden, oder bestehende Kooperationsverhältnisse sich ändern
- wenn Aufnahmekapazitäten signifikant erhöht werden
- wenn personelle oder sächliche Ressourcen signifikant reduziert werden